

1 Grundrechte junger Menschen und soziale Rechte junger Menschen und ihrer Eltern verwirklichen!

Junge Menschen als Grundrechtsträger

Junge Menschen sind Grundrechtsträger. Diese Feststellung hat für die Entwicklung von »Heimerziehung« in den vergangenen Jahren mehr als eine Signalwirkung. Sie setzt einen normativen und rechtlichen Bezugspunkt, der die jungen Menschen in ihrer Rechtsstellung gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe stärkt, die in den und mit den Angeboten der »Heimerziehung« aufwachsen. Diese Entwicklung hat gleichsam einen Herausforderungscharakter für die Überprüfung und Gestaltung der Angebote.

Diese normative und rechtliche Markierung geht auf die UN-Kinderrechtskonvention (1989) zurück, die vor mehr als dreißig Jahren erarbeitet und als supranationale Rechtsposition für die Entwicklung von »Heimerziehung« zum unhintergehbaren fachlichen Bezugspunkt wurde (vgl. UN-Resolution »Guidelines on Alternative Care« 2009). Gleichzeitig bedeutet der damit einhergehende rechtbasierte Ansatz (»rights-based approach«) auch einen Einschnitt mit pädagogischen und

wohlfahrtspolitischen Zugängen, die in der »Heimerziehung« vorherrschend waren: Junge Menschen als Grundrechtsträger anzuerkennen bedeutet, ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) formuliert sind, zum Ausgangspunkt jedes pädagogischen Zugangs und Verfahrens in der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Das heißt, um es pointiert am Beispiel der »Beteiligung« zu betrachten: Beteiligung junger Menschen in der »Heimerziehung« muss sich nicht pädagogisch begründen lassen oder produktiv für die Organisationsentwicklung oder die Verfahren sein. Beteiligung ist das unhintergehbare Recht der jungen Menschen (vgl. auch Driesten et al. 2021).

Rechte von Eltern

Zudem haben junge Menschen ein Grundrecht auf Gewährleistung von Unterstützung ihrer Eltern in ihre Aufgabe zur elterlichen Pflege und Erziehung. Es ist darum ebenfalls die öffentliche Verantwortung des Staates, Eltern zu stärken und ihnen zu ermöglichen, ihre Kinder entsprechend zu erziehen und zu

versorgen. Die Sorge und Erziehung ihrer Kinder ist das »natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.« (Artikel 6 Absatz 2 GG, § 1 Absatz 2 SGB VIII). Somit ist die »Heimerziehung« als Hilfe zur Erziehung immer auch in der Verwirklichung der Grundrechte in der Pflicht, die Eltern darin zu unterstützen, dass sie den Kindern verantwortliche Eltern sein können. Eltern sind entsprechend auch in der »Heimerziehung« systematisch zu beteiligen, sodass die Kinder ihr Recht auf verantwortliche Elternschaft erleben können.

Ergebnis emanzipatorischer Fachentwicklung

Grundlegend ist die Anerkennung des rechtebasierten Ansatzes das Ergebnis einer langen emanzipatorisch orientierten Fachentwicklung in der »Heimerziehung« in Deutschland. Dieser Anerkennungsprozess beginnt in der Geschichte der »Heimerziehung« im 19. Jahrhundert mit der Skandalisierung von Unterdrückung und Gewalt in den Einrichtungen und Verfahren der »Heimerziehung« sowie der Entwertung und Stigmatisierung von Familien und Eltern, bei denen die Kinder aufgewachsen sind. Er setzt sich als allgemeine Fachentwicklung mit den Heimkampagnen und in der Institutionenkritik fort, wie er sich bis heute in den Positionen gegen geschlossene Unterbringungen formuliert und vor allem das »Heim« als totale Instituti-

on skandalisiert. In den damit zusammenhängenden Diskussionen wird der »bürgerliche Tod« (Goffman 1961), also der Verlust der persönlichen Rechtsfähigkeit der jungen Menschen in den Einrichtungen, massiv kritisiert und eine emanzipatorische Pädagogik eingefordert, in der jeder junge Mensch als Subjekt der alltäglichen Praxen anerkannt wird. Diese Fachentwicklung findet heute mit dem rechtebasierten Ansatz einen neuen normativen und rechtlichen Rahmen. Damit ist der Begründungsrahmen für eine emanzipatorische Pädagogik der zukünftigen »Heimerziehung« nicht mehr allein die Institutionenkritik und die Abkehr von der totalen Institution, sondern die Grundrechte der jungen Menschen und ihrer Eltern als Bezugspunkt einer zukünftigen »Heimerziehung«.

Soziale Aufklärung der »Heimerziehung« und die Rechtsstellung der Eltern

Die Anerkennung der Grundrechte und Rechtsstellung der Eltern, wie sie im Grundgesetz verankert ist, wurde nicht nur über viele Jahre in »Heimerziehung« übergangen, sondern Eltern wurden durch die »Heimerziehung« und die Verfahren nicht selten stigmatisiert und entwertet. Eltern insbesondere aus dem Arbeiter*innenmilieu wurden durch die »Heimerziehung« ebenfalls oft als »verwahrlost« abqualifiziert. Es ist Teil der sozialen Aufklärung und emanzipato-

rischen Entwicklung der »Heimerziehung«, die Lebenslage der Eltern und das Alltagsleben aus der sozialen Entwertung zu begleiten und die Eltern so zu stärken, dass sie mit der »Heimerziehung« ihr Grundrecht auf Elternschaft ausüben können. Doch bis heute erleben Eltern das Aufwachsen ihres Kindes in der »Heimerziehung« häufig als diskriminierend (vgl. Knuth 2020). Es ist aber ein systematisches Grundanliegen der »Heimerziehung« als Hilfe zu Erziehung, diesem entgegenzuwirken. Darum »ist eine weitere rechtliche Sicherung von Unterstützungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechten von Eltern notwendig.« (Knuth 2020: 37).

Grundlage transnationaler Gerechtigkeit

Eine weitere Entwicklungslinie, die auf die Bedeutung des rechtebasierten Ansatzes für die Entwicklung der »Heimerziehung« verweist, ist der supranationale Rahmen. Diese Entwicklungslinie ist mit der Fachentwicklung der »Heimerziehung« der vergangenen 30 Jahre eng verbunden. Zwar waren geflüchtete junge Menschen schon immer – auch in der Geschichte – eine Gruppe junger Menschen, die in der »Heimerziehung« lebten oder leben mussten, doch eine besondere Sensibilisierung in der Fachentwicklung ihnen gegenüber ist erst seit den 1980er Jahren zu beobachten. Diese Öffnung der »Heimerziehung« als Ort für junge Menschen, die aus unter-

schiedlichen Gründen nach Deutschland flüchten müssen, hier aufwachsen und ein Recht auf eine Zukunft auch in Deutschland erstreiten müssen, hat das politische und fachliche Profil der »Heimerziehung« neu herausgefordert. Junge Menschen als Grundrechtsträger anzuerkennen, bedeutet entsprechend auch, die Rechte von jungen Menschen, die als Geflüchtete in Deutschland leben, genauso zu verwirklichen wie die Rechte anderer junger Menschen. Auch an diesem Punkt wird offensichtlich, dass sich die zukünftige Orientierung in der »Heimerziehung« nicht nur aus der – durchaus auch weiter notwendigen – Institutionenkritik und Skandalisierung herleiten lässt, sondern einen normativen rechtlichen Rahmen und vor allem die Anwendung entsprechender vorhandener Regelungen braucht, auf den sich vor allem die jungen Menschen in der Gegenwart beziehen können.

Recht auf Schutz – auch gegen die »Heimerziehung« selbst

Junge Menschen als Grundrechtsträger zum Ausgangspunkt der Entwicklung von »Heimerziehung« zu setzen, ist eine fachliche Notwendigkeit, die nicht zuletzt (auch durch öffentliche Debatten hervorgerufen) zwingend aus den Aufarbeitungen der »Heimerziehung« der 1950er und 1960er Jahre sowie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen in der »Heimerziehung«

auch öffentlich eingefordert wird. Es ist das Recht der Betroffenen, dass sich die Verantwortlichen in der »Heimerziehung« der Gegenwart auch damit auseinandersetzen, dieses aufarbeiten und dafür Verantwortung übernehmen, was in der Geschichte und bis heute in der »Heimerziehung« als Gewalt erlebt wird. Zu einer zukünftigen »Heimerziehung«, die von den jungen Menschen und ihren Eltern als Grundrechtsträger ausgeht, gehört es entsprechend, sich selbst in der ambivalenten Geschichte zu sehen und die Grundrechte mit den jungen Menschen auch in den Einrichtungen und Verfahren der »Heimerziehung« zu verwirklichen. Entsprechend brauchen junge Menschen und die Eltern in der »Heimerziehung« auch eine starke Rechtsposition gegen die »Heimerziehung« selbst, da – dies zeigen die Aufarbeitungen in der Geschichte – Instrumentalisierungen, kriminelle Interessen und Gewalt in sie hineinwirken und durch sie mit hervorgebracht wurden. Eine kritische(re) Auseinandersetzung ist hier insbesondere bezüglich freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen anzumahnen. Solche Maßnahmen (insbesondere, wenn sie ohne richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB durchgeführt werden) stellen schwere Eingriffe in die Grundrechte von jungen Menschen dar und begünstigen Übergänge zu rechtswidrigen und misshandelnden Praxen. Auch isolierende Maßnahmen etwa in »intensivpädagogischen«

Einrichtungen und verhaltenstherapeutische Stufen- oder Verstärkerprogramme begünstigen Grundrechtseinschränkungen und stehen in der Gefahr der Missachtung der individuellen Persönlichkeit von jungen Menschen, darauf hat jüngst auch der Deutsche Ethikrat (2018: 158) hingewiesen.

Ombudschaft und Schutzkonzepte als fachliche Meilensteine

Wie der rechtebasierte Ansatz bereits in der Organisationsentwicklung der »Heimerziehung« angekommen ist, zeigt sich u. a. an der sukzessiven Durchsetzung von Ombudschaften und Schutzkonzepten in der »Heimerziehung« sowohl in der Praxis als auch im Kinder- und Jugendhilferecht. Dabei geht es »um partizipative Dialoge in lernenden Organisationen, die Schutzkonzepte als organisationale Bildungsprozesse für sich nutzen, d. h. in denen sich Organisationen über Risiken, Gefährdungen und Gelingensfaktoren ihrer eigenen professionellen Arbeit selbstvergewissern.« (Allroggen et al. 2017: 12). Bisher kann noch nicht von einer durchgängigen Verankerung von sowohl Ombudsstellen als auch Schutzkonzepten gesprochen werden, und sie sind auch in der Fachpraxis noch nicht systematisch etabliert. Dennoch ist mit der Entwicklung von Ombudschaften ein Meilenstein in der Verwirklichung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern in der

»Heimerziehung« gesetzt, der sich vor allem auf die Verfahren und die Anerkennung der strukturellen Machtasymmetrien bezieht. Schutzkonzepte und Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen und Jugendämtern sind die organisationsbezogene Innenseite der gleichen Medaille, indem sie junge Menschen in den Einrichtungen und Verfahren geradezu auffordern sollen, ihre Rechte wahrzunehmen. In der von einer Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Publikation »Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern« heißt es: »Beschwerde bedeutet Chance – Chance für Veränderung, zur Aussprache, zu Lösung und letztlich für Zufriedenheit. Jeder junge Mensch hat ein unveräußerliches Recht darauf, sich zu beschweren. Dieses Recht kann und darf ihm nicht genommen werden. Thematisch sind Beschwerden nicht beschränkt.« (Driesten et al. 2021: 19). Zudem »bedarf es der Prüfung von weiteren rechtlichen Veränderungen, die z. B. eine Kooperation des Jugendamts mit Eltern verbessern oder zur Durchsetzung von Beschwerdemöglichkeiten (z. B. durch die rechtliche Verankerung von unabhängigen Ombudstellen) beitragen.« (Knuth 2020: 37).

Mit den Ombudschaften und Schutzkonzepten wird deutlich, dass junge Menschen und ihre Eltern nicht nur als Grundrechtsträger proklamiert werden, sondern auch die Organisationsent-

wicklung der »Heimerziehung« neben vielen Teilnehmungsformaten von jungen Menschen diese normative und rechtliche Markierung bereits anerkennt. Dies zeigt sich auch in der zunehmenden Anerkennung, Positionierung und strukturellen Unterstützung von Selbstvertretungen junger Menschen, die mit und in »Heimerziehung« aufgewachsen sind.

Rechtbasierter Ansatz als Basis zukünftiger Fachentwicklung

Junge Menschen und ihre Eltern als Grundrechtsträger anzuerkennen, geht unhintergebar aus der Fachentwicklung der »Heimerziehung« der vergangenen Jahre hervor. Sie ist aber auch ein Wendepunkt in der Fachentwicklung. Der normative Bezugspunkt wird mit dieser Festlegung nicht in dem pädagogischen Programm und dem sozialstaatlichen Angebot gelegt, sondern mit der Rechtsstellung des jungen Menschen und ihrer Eltern und der Verwirklichung seiner Grundrechte formuliert. An diesem normativen Kern haben sich Pädagogik, Angebotsstruktur und Verfahren auszurichten. Die bisherigen Meilensteine der Ombudschaften und Schutzkonzepte verdeutlichen dies. Hier geht es vor allem um die Rechtsdurchsetzung und den Schutz vor Übergriffen und Gewalt. In Zukunft wird die Fachentwicklung aber weiter ihre Pädagogik, Angebotsstruktur und Verfahren, ausgehend von den Grundrechten der jungen Menschen, entwickeln.